



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 25/2017

12. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Rahmen von Flächentauschen

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Tel. 0251 - 411 1721
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775
Regierungsbeschäftigte Gundhilde Greiwe
Tel. 0251 - 411 1408

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 19.06.2017**
- TOP 8 der Sitzung des Regionalrates am 26.06.2017**

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 12. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf 10 Wochen festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als not-

wendig erweisen sollte.

3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Coesfeld, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von 7 Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Verkehrskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 12. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Dülmen im Rahmen von Flächentauschen

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Regionalplanänderung.....	2
1.1.	Erweiterung eines Landmaschinenbetriebs	2
1.2.	Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes	2
1.3.	Entwicklung einer Wohnbaufläche auf dem Gelände eines ehemaligen Mühlen- und Nahrungsmittelwerkes.....	3
1.4.	Änderung eines ASB in GIB	3
2.	Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche.....	4
2.1.	Dü-001 - Erweiterung eines Landmaschinenbetriebs	4
2.2.	Dü-002 - Billerbecker Straße / Nordlandwehr	5
2.3.	Dü-003 - Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes.....	6
2.4.	Dü-004 - Entwicklung einer Wohnbaufläche auf dem Gelände eines ehemaligen Mühlen- und Nahrungsmittelwerkes	6
2.5.	Dü-005 - Änderung eines ASB nördlich der Kreuzung B474/L551	7
3.	Bedarfsbetrachtung	7
4.	Umweltprüfung gemäß § 9 ROG	8
5.	Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung	9
6.	Weiteres Verfahren	12

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

Anlage 2 – Erläuterungen zum Screening-Verfahren mit Prüfbögen

Anlage 3 – Rückmeldungen Screening

Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass der Regionalplanänderung

Mit Schreiben vom 06. März 2017 hat die Stadt Dülmen aus folgenden Gründen einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland gestellt:

1.1. Erweiterung eines Landmaschinenbetriebs

Der Landmaschinenbetrieb Stade in Dülmen-Buldern hat die Absicht sich zu erweitern. Es handelt sich um ein mittelständisches Familienunternehmen, welches am östlichen Ortsausgang von Buldern, an der L 551 liegt und an diesem Standort bereits seit mehr als 100 Jahren ansässig ist. In der Vergangenheit hat sich der Betrieb von einem ursprünglich kleinen Handwerksbetrieb mit Werkstatteleistungen für Landwirte zu einem Lohnunternehmen entwickelt, welches Dienstleistungen im landwirtschaftlichen Bereich anbietet und hierfür einen umfangreichen Maschinenpark vorhält. Darüber hinaus gibt es eine Werkstatt mit den Abteilungen Maschinenbau und Metallverarbeitung sowie einen An- und Verkauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte. Es handelt sich um einen Ausbildungsbetrieb, in dem jährlich ca. zwei Ausbildungsplätze eingerichtet werden.

Im Regionalplan Münsterland ist der Planbereich bislang als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt.

1.2. Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes

Ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in Dülmen liegt im Süden der Stadt, im Dernekamp. Ergänzend zur Wohnbebauung soll die Grundversorgung in diesem Bereich der Stadt ermöglicht werden. Die Stadt hatte in der Vergangenheit mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb als Nahversorger geschaffen, bislang konnte jedoch kein Investor hierfür gefunden werden. Daher soll jetzt alternativ hierzu die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes an der Lüdinghauser Straße ermöglicht werden. Bei dem hierfür vorgesehenen Planbereich handelt es sich um eine ehemals durch einen Reifenhandelsbetrieb genutzte

Brachfläche, die im nördlichen Randbereich der südlichen Wohnsiedlungsgebiete liegt.

Der Planbereich ist bislang als Gewerbe- und Industriebereich festgelegt, künftig soll eine Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich erfolgen.

1.3. Entwicklung einer Wohnbaufläche auf dem Gelände eines ehemaligen Mühlen- und Nahrungsmittelwerkes

Die Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke hat die Produktion am Standort Dülmen bereits seit längerem eingestellt. Da es eine Folgenutzung bislang nicht gibt, handelt es sich bei dem ca. 2,2 ha großen Areal derzeit um eine innerstädtische Brachfläche. Auf Grund der versorgungs- und verkehrsgünstigen Lage sieht die Stadt Dülmen aber die Möglichkeit, den Bereich künftig als Wohnbaufläche zu entwickeln. Diese Entwicklung könnte dazu beitragen, den vorhandenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken. Der Planbereich liegt südlich der Bahnlinie Recklinghausen - Münster, östlich der Lüdinghauser Straße und nördlich der Bischof-Kaiser-Straße. Östlich dieser Fläche schließen sich zwei Einzelhandelsbetriebe und ein Gewerbebetrieb an, der auf Grund der sich südlich anschließenden Wohnbebauung nur erweitern kann, wenn die Emissionsbelastung gering gehalten bzw. die Wohnverträglichkeit gewährleistet wird. Im östlichen Teil des Änderungsbereichs wird eine kleine Fläche derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Dort gibt es noch einen Bereich einer Baumschule mit Aufschulflächen/Schonungen.

Der gesamte bislang als Gewerbe- und Industriebereich ausgewiesene Planbereich soll künftig als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden.

1.4. Änderung eines ASB in GIB

Eine frühere Planung für diese Fläche sah die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes vor. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland war deshalb der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt worden. Wegen fehlender Realisierungsmöglichkeit soll die Fläche, jetzt wie die Flächen der Umgebung, die Funktion als Gewerbe- und Industriebereich erhalten.

Der Planbereich ist bislang als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt, künftig soll eine Festlegung als Gewerbe- und Industriebereich erfolgen.

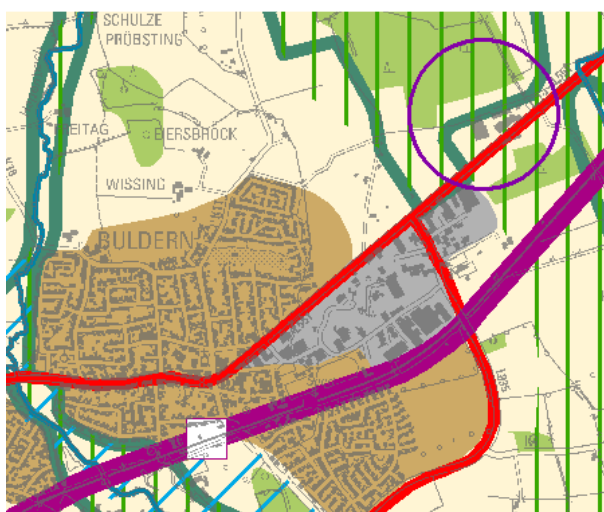
2. Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche

Die Änderungen des Regionalplanes sind erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewünschten Planungen schaffen zu können.

2.1. Dü-001 - Erweiterung eines Landmaschinenbetriebs

GIB-Festlegung von 3,8 ha

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die betriebsbezogene Erweiterung des Landmaschinenbetriebs Stade in Dülmen-Buldern. Die gegenwärtige Betriebsfläche ist mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans und dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Landmaschinen Stade" bauplanungsrechtlich als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet in einer Größenordnung von 2 ha abgesichert. Im Regionalplan ist der Planbereich jedoch bislang als Allgemeiner Freiraum- Agrarbereich festgelegt, überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

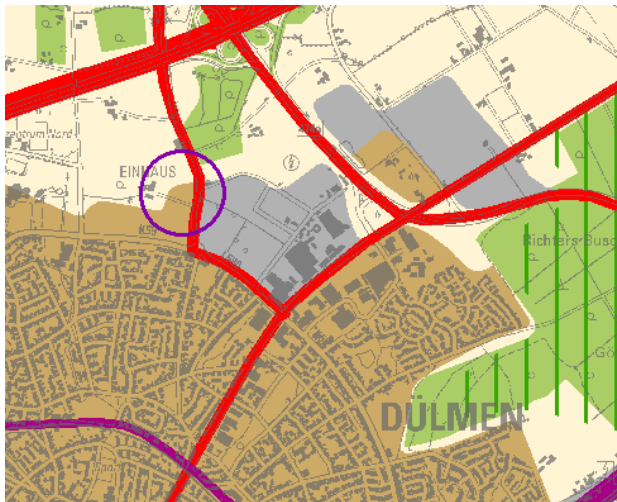


Die räumliche Nähe zum Gewerbe- und Industriebereich (GIB) in Buldern ist zwar gegeben, ein Interpretationsspielraum für eine mögliche Parzellenunschärfe wird jedoch wegen der trennenden Wirkung der L551 an dieser Stelle nicht gesehen. Um die betriebsbedingte Erweiterung von 1,8 ha planerisch ermöglichen zu können, ist die Festlegung eines 3,8 ha umfassenden Gewerbe- und Industriebereichs notwendig. Die Fläche, die im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, soll in der zur Regionalplanänderung nachfolgenden Änderung des Flächennutzungsplans an den südwestlichen Rand des Geltungsbereichs verlagert werden.

2.2. Dü-002 - Billerbecker Straße / Nordlandwehr

ASB-Rücknahme von 1,8 ha

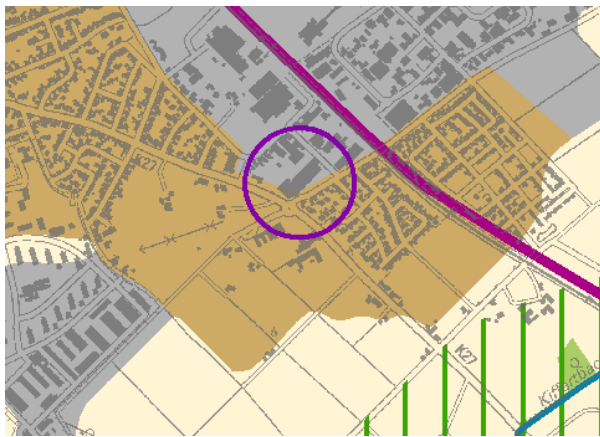
Im gleichen Flächenumfang wie der Erweiterungsbereich des Landmaschinenbetriebs soll künftig eine bislang im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesene Fläche an der Billerbecker Straße als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt werden (Flächentausch).



2.3. Dü-003 - Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes

Änderung von GIB in ASB

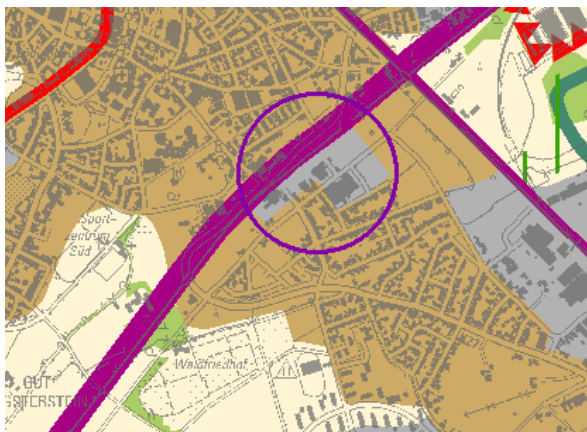
Voraussetzung für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ist es gemäß Ziel 6.5-1 des LEP NRW, dass der Standort der Planung im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt ist. Um diese Zielvorgabe zu erfüllen, muss eine geänderte Festlegung von GIB in ASB erfolgen. Bisher ist die Grenze zwischen der Festlegung von ASB und GIB durch die Hiddingsele und Lüdinghauser Straße gegeben.



2.4. Dü-004 - Entwicklung einer Wohnbaufläche auf dem Gelände eines ehemaligen Mühlen- und Nahrungsmittelwerkes

Änderung von GIB in ASB

Die Brachfläche ist im Regionalplan als GIB festgelegt. Für eine Entwicklung als Wohnbaufläche ist im Regionalplan eine Festlegung als ASB erforderlich. Die übrigen Nutzungen wie Einzelhandel und wohnverträgliches Gewerbe entsprechen einem ASB.



2.5. Dü-005 - Änderung eines ASB nördlich der Kreuzung B474/L551

Änderung von ASB in GIB

Der Änderungsbereich (rd. 5,7 ha) ist im Regionalplan Münsterland als ASB festgelegt. Damit eine gewerbliche bzw. industrielle Entwicklung möglich ist, soll die Fläche wie das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet künftig wieder als GIB festgelegt werden. Durch die geänderte Festlegung wird ein homogener GIB geschaffen.



3. Bedarfsbetrachtung

Name	Funktion Bestand	Funktion Planung	Fläche		
			Gesamtfläche	davon bereits genutzt	davon Entwicklungsfläche
Neufestlegung von Siedlungsbereichen					
Dü-001	AFAB/BSLE	GIB	3,8	2,0	1,8
			3,8	2,0	1,8
Rücknahmen von Siedlungsbereichen					
Dü-002	ASB	AFAB	1,8	0,0	1,8
			1,8	0,0	1,8
Umwandlung ASB-GIB/GIB-ASB					
Dü-003	GIB	ASB	1,3	1,3	0,0
Dü-004	GIB	ASB	7,6	7,6	0,0
Dü-005	ASB	GIB	5,7	5,7	0,0
			14,6	14,6	0,0

4. Umweltprüfung gemäß § 9 ROG

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind, durchzuführen. Nr. 1.5 weist auf Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) hin.

Analog wird nach § 16 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichtes sind in § 9 ROG sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 ROG kann " bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchgeführt worden.

Die Vorprüfung anhand der Screeningbögen (gem. Anhang 1 zum Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung, Entwurf 2013) hatte ergeben, dass es durch die Vorbelastungen der Regionalplanänderungsbereiche durch die 12. Regionalplanänderung "Stadt Dülmen" zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Die Änderungen führen teils zu einer Minimierung der Umweltauswirkungen durch die Nutzung (GIB wird ASB). Bei der Umwandlung eines ASB in einen GIB sind typische Auswirkungen bereits durch das Umfeld (auch GIB), d. h. die Vorbelastungen, gegeben und werden nicht essentiell gesteigert. Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern durch Emissionen, Einträge ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Für die Tauschfläche (Dü-002) sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten, weil nunmehr keine Siedlungsnutzung mehr vorgesehen ist.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie Eingrünung, Minimierung der Versiegelung, Vermeidung von Grundwassereinfluss, Wahl geeigneter Beleuchtung zum Schutz für Insekten etc., Gebäudebegrünung müssen einzelfallbezogen, konkret auf nachgeordneten Planungsebenen bestimmt werden. Real mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden allerdings schon überschlägig in dieser Vorprüfung zur Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

In der dem Prüfverfahren wurde durchgängig festgestellt, dass der Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen offensichtlich und eine weiterführende SUP nicht notwendig ist.

Die Prüfung sowie die Rückmeldungen der Verfahrensbeteiligten sind in den Anlagen 2 und 3 beigefügt.

5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Bei der geplanten Neufestlegung eines Gewerbe- und Industriebereichs (GIB), der Rückführung eines ASB in einen AFAB, der Änderungen von GIB in ASB sowie von ASB in GIB sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind das Ziele und Grundsätze aus dem neuen Landesentwicklungsplan NRW (LEP), der am 08. Februar 2017 durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW Nr.4 v. 25.01.2017) wirksam geworden ist. Ergänzend dazu sind auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland (bekanntgemacht am 27.06.2014) zu betrachten.

Für die geänderten Festlegungen sind folgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 Satz 2 des Landentwicklungsplanes NRW

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"

- Mit Festlegung von Siedlungsbereichen (ASB und GIB) werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbau- und

gewerbliche Entwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen. (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziel 6.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

*Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbe-
reiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.*

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

(...)."

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Die Neuinanspruchnahme von AFAB wird durch Rückführung einer ASB-Fläche in den Freiraum im selben Umfang wie die Erweiterung der Baufläche kompensiert.

Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes NRW

"Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. ..."

- Dem Grundsatz wird entsprochen, wenn der Standort Dü-004 als ASB festgelegt wird.

Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Sied-

lungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen."

- Dem Ziel wird durch den unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich entsprochen.

Ziel 6.5-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

"Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen"

- Dem Ziel wird entsprochen, wenn der Standort Dü-003 als ASB festgelegt wird.

Ziel 27.1. des Regionalplans Münsterland

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.

- Durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich) wird der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen bewahrt. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. durch z. B. Abstände der Bebauung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Durch neue Landschaftselemente wie Baumreihen können auch in ASB/GIB Flächen naturnahe Lebensräume geschaffen werden. Die 12. Regionalplanänderung steht dem Ziel nicht entgegen.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 26. Juni 2017 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde Münster das Verfahren gemäß §§ 9 und 19 LPIG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich aufgefordert **bis zum 08. September 2017** eine Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Coesfeld und im Internet für 7 Wochen (**vom 24. Juli bis einschließlich 08. September 2017**) öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mind. zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

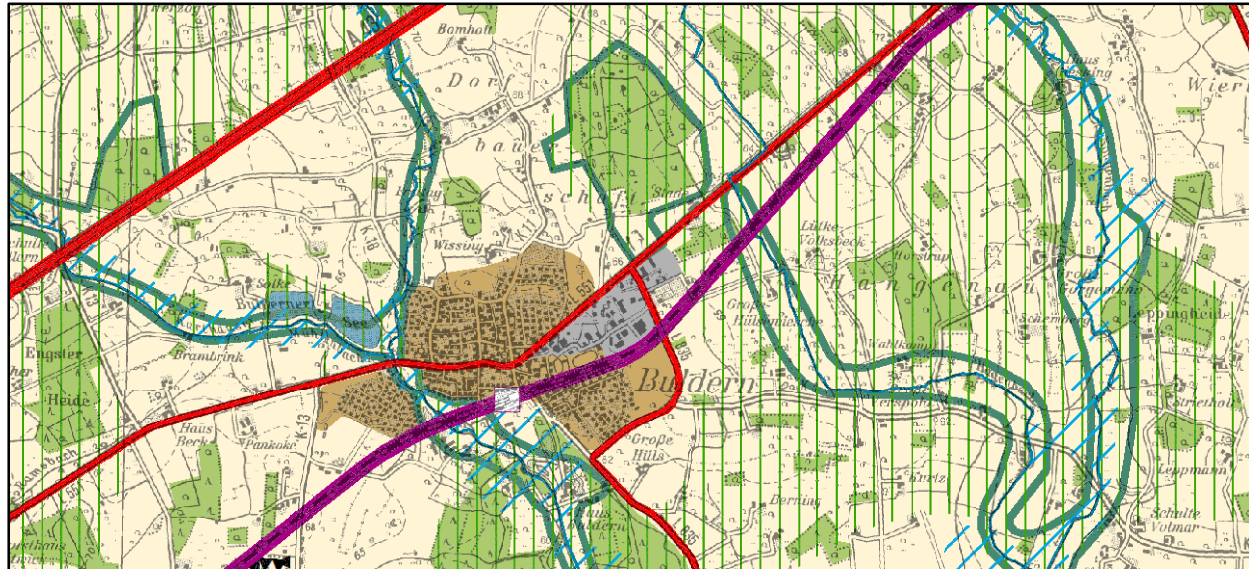
Nach Ablauf der Beteiligungs- und Auslegungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Anschließend werden diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

12. Änderung des Regionalplans Münsterland

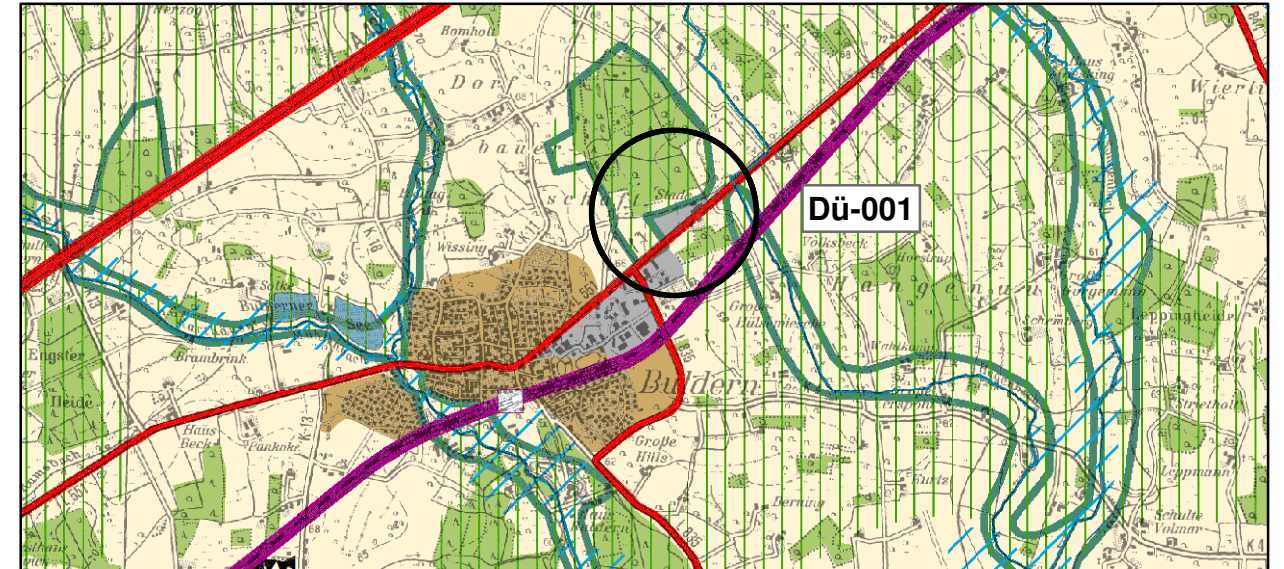
Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Dülmen

- Erarbeitungsbeschluss -

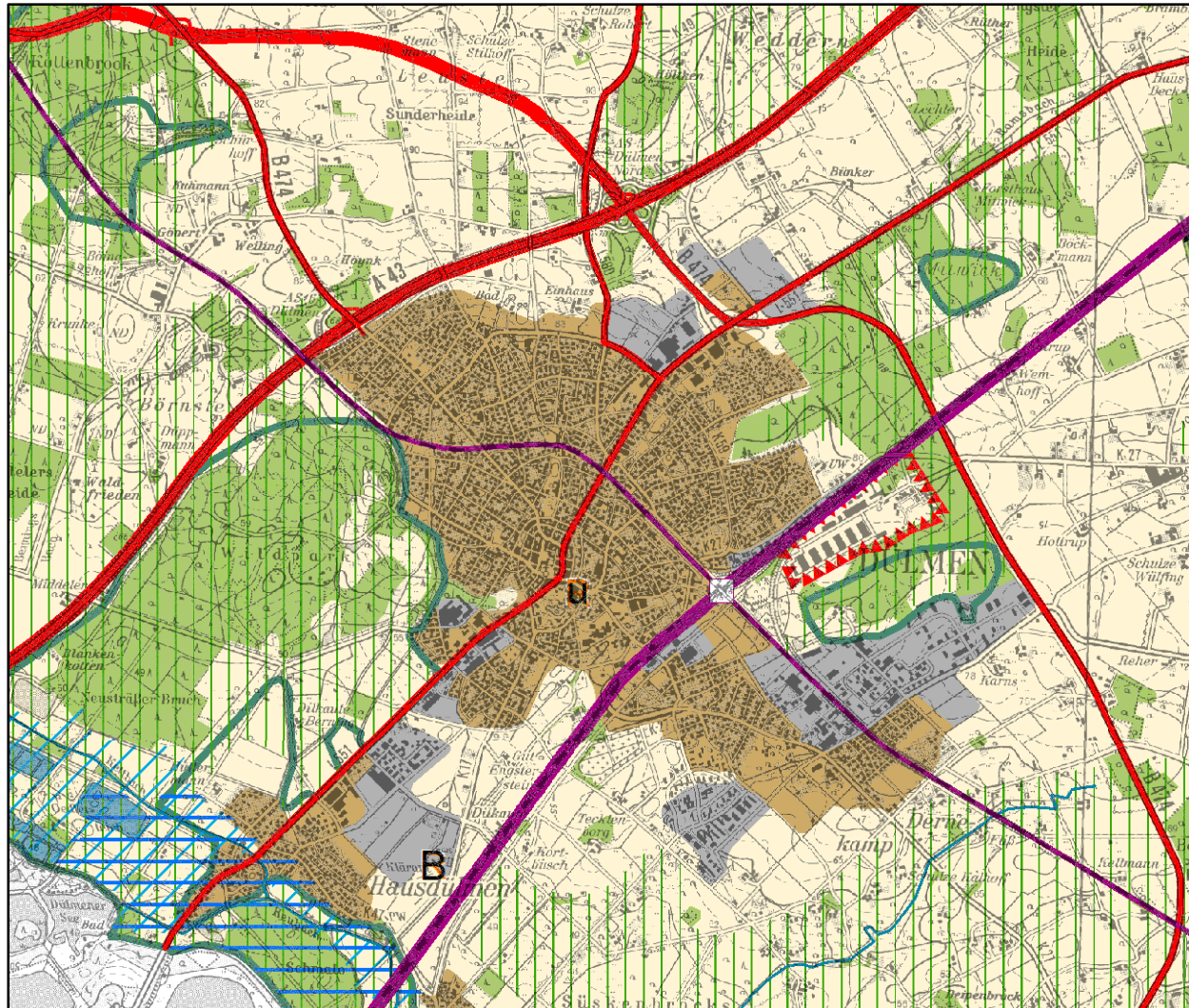
geltender Regionalplan Münsterland



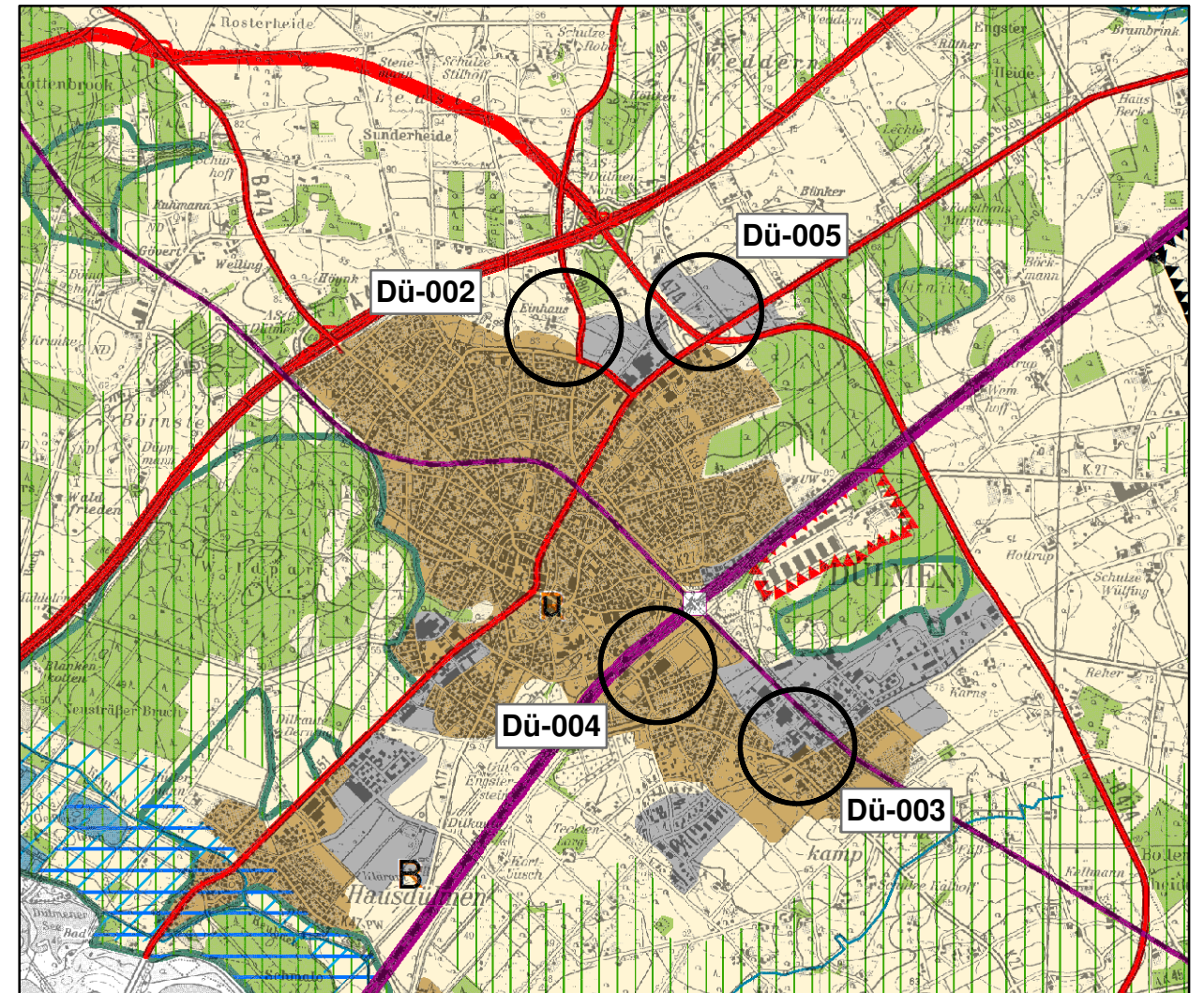
12. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf 26.06.2017)











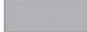
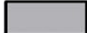







geltender Regionalplan Münsterland










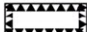









12. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf 26.06.2017)











1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
- Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein



Änderungsbereich

Erläuterungen zum Screening-Verfahren

I. Einleitung

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind, durchzuführen. Nr. 1.5 weist auf Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) hin.

Analog wird nach § 16 Abs. 4 UVPG die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichtes sind in § 9 ROG sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 ROG kann " bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen".

Hierzu wird im Leitfaden "Umweltprüfung Regionalplanung NRW" (Entwurf 2013) ausgeführt:

"Geringfügige Planänderungen liegen jedoch nur dann vor, wenn das Grundkonzept des Regionalplans nicht berührt wird, d. h. weder flächenmäßig noch inhaltlich erheblich verändert wird. Analog zu § 14 ist von einer "geringfügigen Planänderung" auszugehen, wenn nur lokal begrenzte Bereiche des Gesamtplangebietes zeichnerisch überplant oder nur einzelne textliche Festlegungen, die nur auf lokal begrenzte Bereiche oder einzelne, die Grundzüge des Gesamtplans nicht berührende Sachbereiche wirken, geändert, ergänzt oder zurückgenommen werden" (Seite 7 des Leitfadens).

Die überschlägige Prüfung erfolgt gem. Anlage 1 des Leitfadens. Dabei handelt es sich um einen standardisierten Prüfbogen bei dem die analog in Anlage 2 zum ROG verwandten Prüfkriterien bewertet werden. Die Anforderungen an Prüftiefe und Datenerhebung sind geringer einzustufen als bei einer Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ROG. Es reicht aus, dass der Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen offensichtlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, in wieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dabei ist ein strenger Maßstab an die Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieser Maßnahmen und deren nachhaltige Wirksamkeit zu legen (Seite 8 des Leitfadens).

II. Änderungsbereiche:

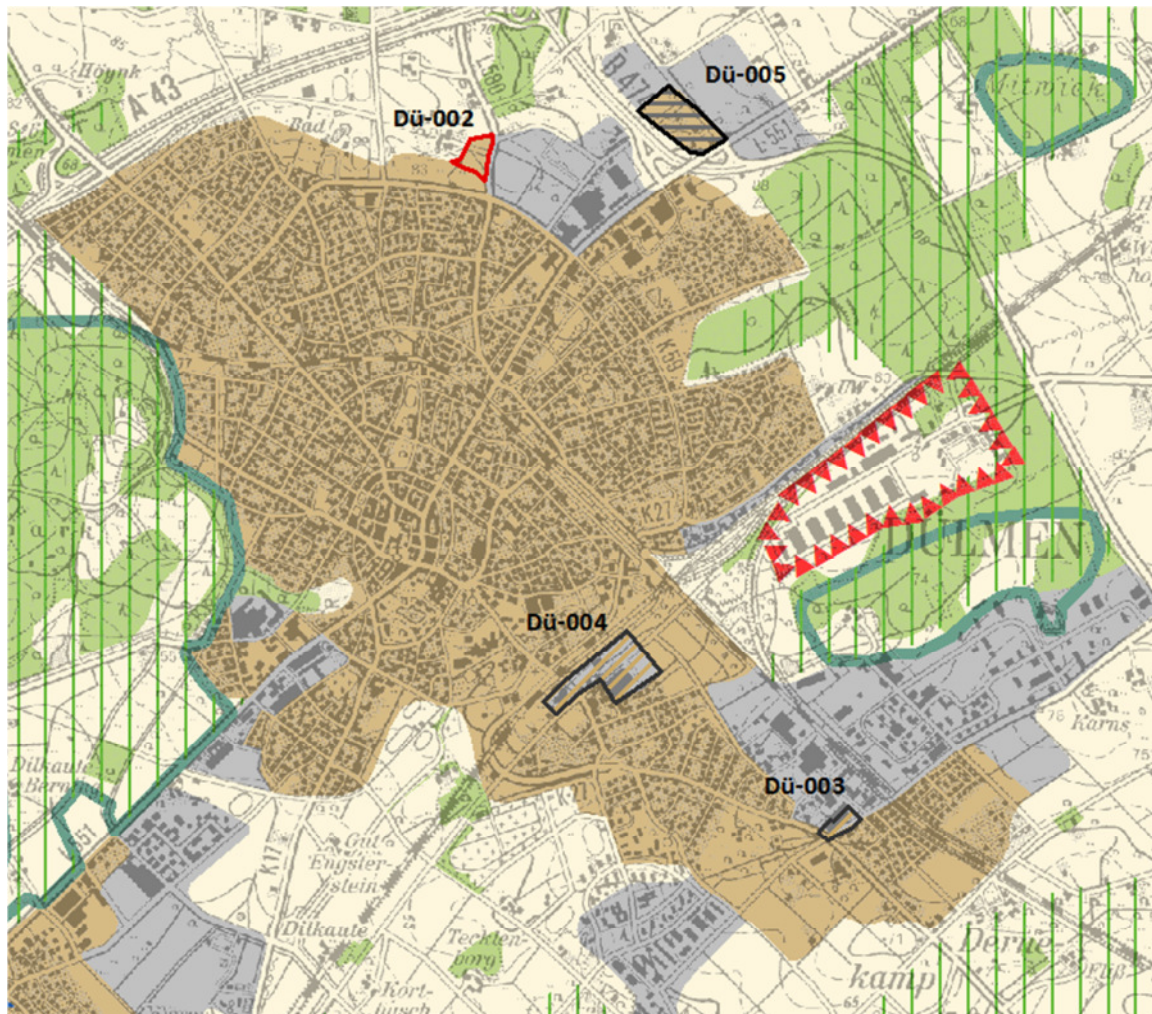
Anlass der 12. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland (27.06.2014) ist die Absicht der Stadt Dülmen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- die Erweiterung eines Gewerbebetriebes im Ortsteil Buldern,
- die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Süden von Dülmen,
- die Umwandlung einer bislang gewerblich genutzten Fläche in eine Wohnbaufläche im Stadtgebiet von Dülmen südlich der Bahnlinie.
- die Umwandlung eines Wohngebiet im Nordosten von Dülmen in eine Gewerbe- und Industriefläche

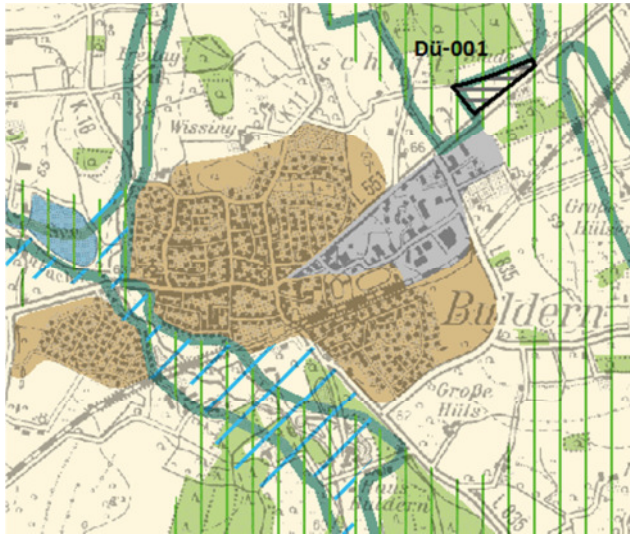
zu schaffen.

Diese Bauleitplanungen setzen geänderte Festlegungen im Regionalplan voraus.

Die Änderungen - Regionalplanänderungsverfahren Dülmen - umfassen folgende Planbereiche:

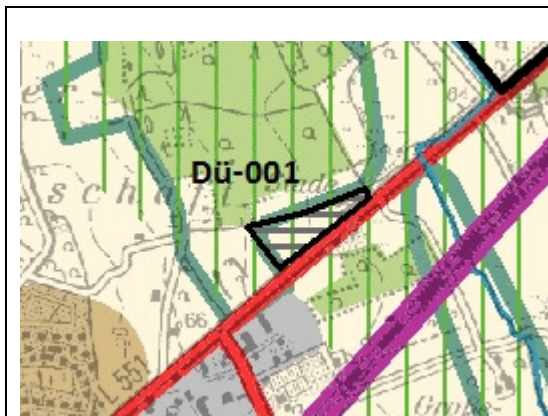


Änderungsbereiche in der Stadt Dülmen (Karte unmaßstäblich)



Änderungsbereich im Ortsteil Buldern (Karte unmaßstäblich)

Im Einzelnen werden die Planbereiche wie folgt beschrieben:



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland
(vergrößert auf 1:25.000)

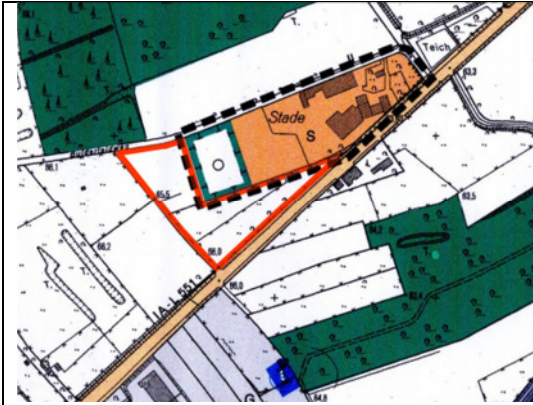
Der Regionalplan Münsterland legt für den Änderungsbereich Dü-001 'Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich' (AFAB) überlagert mit einem 'Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung' (BSLE) fest.

Durch die geplante 12. Änderung des Regionalplans soll hier ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt werden, der eine betriebliche Erweiterung ermöglichen soll. Diese Neufestlegung soll im Rahmen eines Flächentausches (siehe Dü-002) erfolgen.

Der Änderungsbereich Dü-001 liegt am östlichen Siedlungsbereich des Ortsteils Buldern nördlich der Landstraße L551. Er umfasst ca. 3,8 ha und besteht aus zwei Teilbereichen:

Der nordöstliche Bereich (rd. 2 ha) wird von einem Landmaschinenreparaturbetrieb genutzt und ist bereits durch Bebauungsplan gesichert. Neben den Betriebsgebäuden und Lagerplätzen des Unternehmens befindet sich in dem Bereich auch ein Betriebsleiterwohnhaus mit Außenanlagen.

Der südwestliche Teil des Änderungsbereichs (rd. 1,8 ha) soll für betrieblich notwendige

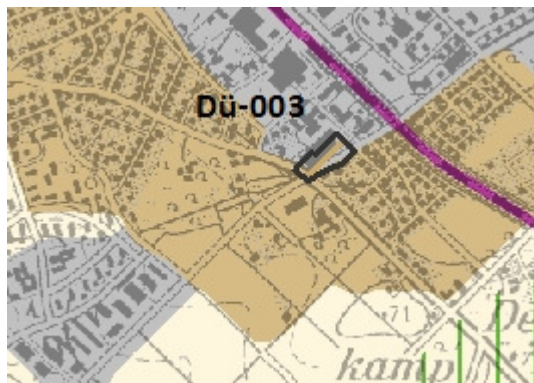


Auszug aus dem Flächennutzungsplan (unmaßstäblich) ergänzt um den südwestlichen Teil (rot) des Änderungsbereichs

Erweiterungen planerisch vorbereitet werden. Rd. 0,5 ha davon sind als Grünfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen dargestellt und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in einem Bebauungsplan festgesetzt. Diese Planungsabsicht wurde bisher jedoch nicht umgesetzt. Aktuell wird der Erweiterungsbereich teils betrieblich genutzt, teils als Schafweide geprägt mit Gehölzen.

Der Landschaftsplan ‚Buldern‘ vom 16.06.2016 setzt - außerhalb der planerisch gesicherten Grünfläche und Sonderbaufläche - den Erweiterungsbereich als Landschaftsschutzgebiet fest.

DÜ-002 ist eine Siedlungsfläche im Norden der Stadt Dülmen, die für den Flächentausch (vgl. Ziel 6.1-1 Abs. 3 des LEP NRW, Ziel 3.4 Regionalplan Münsterland) vorgesehen ist. Sie wird zukünftig als AFAB festgelegt. Diese Fläche wird aufgrund der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit herangezogen. Durch ihre landschaftsorientierte Entwicklung entstehen positive Umweltauswirkungen.

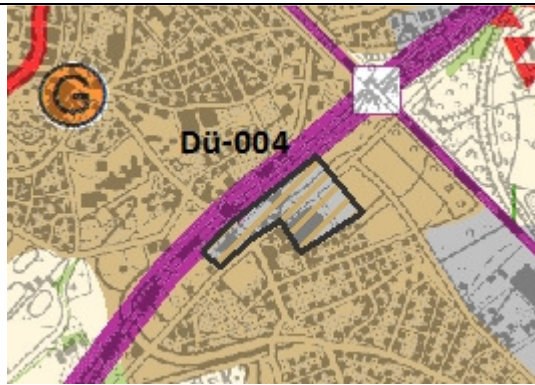


Auszug aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert auf 1:25.000)

Der Änderungsbereich Dü-003 (rd. 1,3 ha) ist im Regionalplan Münsterland als GIB festgelegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen stellt hier gewerbliche Baufläche dar, die überwiegend bereits bebaut ist. Es ist geplant diesen GIB in ASB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine andere Nutzung der Fläche zu schaffen. Geplant ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsbetriebes, der für die Bevölkerung in der Umgebung die fußläufige Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleisten soll.

Die Fläche liegt im Südosten von Dülmen nördlich des Verkehrsknotenpunktes Lüdinghauser Straße, Hiddingseler Straße, Fröbelstraße.

Der Regionalplan Münsterland legt für den Änderungsbereich Dü-004 (rd. 7,6 ha) GIB fest. Im Rahmen der 12. Änderung soll dieser GIB in ASB umgewandelt werden, um den realen Nutzungen (wohnverträgliches Gewerbe, Wohngebäude) und den Planungsabsichten der Stadt Dülmen (Nachnutzung einer ehemals gewerblich genutzten Fläche für Wohnbauzwecke) Rechnung zu tragen.

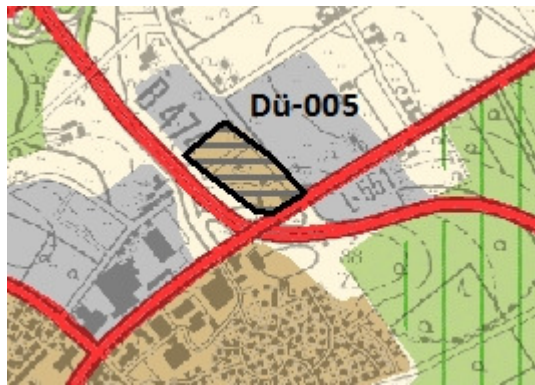


Auszug aus dem Regionalplan Münsterland
(vergrößert auf 1:25.000)

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der Ortslage von Dülmen. Der Planbereich wird im Norden durch die Bahntrasse der Strecke 'Recklinghausen - Münster', im Osten durch die Lüdinghauser Straße und im Süden durch die Bischof-Kaiser-Straße begrenzt.

Hausgärten ergänzen die vorhandene Bebauung im Westen.

Im östlichen Teil des Änderungsbereichs wird eine kleine Fläche derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. An ihrer Grenze befindet sich eine Feldgehölzhecke. Daneben gibt es noch einen Bereich einer Baumschule mit Aufschulflächen/Schonungen.



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland
(vergrößert auf 1:25.000)

Der Änderungsbereich Dü-005 (rd. 5,7 ha) ist im Regionalplan Münsterland als ASB festgelegt. Wie das angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet soll die Fläche als GIB festgelegt werden. Eine frühere Planung, an dieser Stelle einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln, hat sich als nicht realisierbar erwiesen. Es ist nun eine gewerbliche Nutzung geplant.

Der Planungsbereich befindet sich im Norden der Ortslage von Dülmen, südlich der A 43 (AS Dülmen-Nord) und nördlich der Kreuzung B 474/L551.

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Acker- bzw. Weidefläche genutzt. Im Nordwesten, direkt an der B474 angrenzend, gibt es ein Regenrückhaltebecken, das 2003 zur Beseitigung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet "An der Lehmkuhle" errichtet wurde. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches mehrere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie eine ehemals gewerblich genutzte Lagerfläche.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Buldern.

Im Rahmen eines Verfahrens zur 64. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dülmen für den Bereich "Dülmen-Nord, Teil 1" wurde 2016 ein Umweltbericht als Teil der Begründung verfasst. Gem. den Ergebnissen der Umweltprüfung sind mit der Flächennutzungsplanänderung keine bleibenden erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

III- Ergebnis des Screenings

Die Vorprüfung anhand der Screeningbögen hat ergeben, dass es durch die Vorbelastungen der Regionalplanänderungsbereiche durch die 12. Regionalplanänderung "Stadt Dülmen" zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Die Änderungen führen teils zu einer Minimierung der Umweltauswirkungen durch die Nutzung (GIB wird ASB). Bei der Umwandlung eines ASB in einen GIB werden typische Auswirkungen bereits durch das Umfeld (auch GIB), d. h. die Vorbelastungen, gegeben und nicht essentiell gesteigert. Die nicht gänzlich auszuschließende Betroffenheit von Schutzgütern durch Emissionen, Einträge ist auf nachfolgender Ebene zu konkretisieren.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie Eingrünung, Minimierung der Versiegelung, Vermeidung von Grundwassereinfluss, Wahl geeigneter Beleuchtung zum Schutz für Insekten etc., Gebäudebegrünung müssen einzelfallbezogen auf nachgeordneten Planungsebenen bestimmt werden.

Der Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen ist offensichtlich und eine weiterführende SUP nicht notwendig.

12 Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Ergebnis des Screening

Von den 43 beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen äußerten sich 17 Beteiligte. 17 Beteiligte hatten keine Bedenken, Anregungen oder Ergänzungen zum Screening.

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Screening Stellungnahmen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
4	Kreis Borken	--	--	31.03.
26	Stadt Lüdinghausen	--	--	04.04.
33	Gemeinde Senden	--	--	03.04.
34	Kreis Recklinghausen	--	Im Rahmen der geplanten 12. Regionalplanänderung soll mittels Flächentausch ein etwa 3,8 ha großes Gebiet, welches derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt ist, in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) umgewandelt werden. Im Gegenzug soll ein größentechnisch nicht näher definiertes Gebiet, welches derzeit als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt ist, als AFAB neu festgelegt werden. Laut der vorliegenden Unterlagen wurde die ASB-Fläche aufgrund der quantitativen und qualitativen Gleichwertigkeit für einen Flächentausch herangezogen. Diese nach LEP NRW geforderte Gleichwertigkeit bezüglich beider As-	12.07.

12 Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Ergebnis des Screening

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Screening Stellungnahmen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
			pekte ist derzeit allein anhand der vorliegenden Unterlagen schwer nachvollziehbar, zumal nach eigener Messung die für den Tausch vorgesehene Fläche - mit ca. 2 ha - wesentlich kleiner als die für das GIB vorgesehene Fläche ist.....	
39	Stadt Haltern am See	--	--	30.03.
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	--	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen zz. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	04.04.
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	--	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass im späteren Bauleitplanverfahren, die baulichen Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.....	04.04.
108	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland	--	Die Abbildung Dü-001 gibt einen Luftbild-Überblick über die realen Größenverhältnisse vor Ort. Die von der Fa. Stade beanspruchte Fläche beträgt augenscheinlich schon ca. 2,2 ha, der verbleibende Anteil beträgt nur ca. 1,6 ha, nicht 1,8 ha. Es sei an dieser Stelle gestattet – auch wenn es die	13.04.

12 Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Ergebnis des Screening

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Screening Stellungnahmen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
			Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Produktionsflächen hinzuweisen. Mit dem Planvorhaben gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren. Diese Planungen dürfen nicht Grundlage für weitere Planverfahren sein, die dann zu erheblichen landwirtschaftlichen Flächenverlust führen.	
110	Geologischer Dienst NRW, Landesbetriebe	--	--	04.04.
111	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung "Bergbau und Energie" in NRW	--	--	10.04
114	Regionalverband Ruhr	--	Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bestehen dazu keine konkreten Anregungen. Ergänzend erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die Festlegung von Siedlungsbereichen im Grenzbereich zum Regionalverband Ruhr immer wieder Gegenstand von politischen Diskussionen in unseren Gremien ist. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Bedarfsberechnung auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes 2017 erfolgt ist.	04.04

12 Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Ergebnis des Screening

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Screening Stellungnahmen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
115	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	--	--	30.03.
142	Gelsenwasser AG	--	--	06.04.
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	--	--	10.04.
233	Amprion GmbH	--	Über die Geltungsbereiche des o. g. 12. Regionalplanänderungsverfahrens im Stadtgebiet Dülmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	04.04.
239	Westnetz GmbH	--	Zu den im Planungsbereich evtl. vorhandenen Anlagen des Verteilnetzes der „innogy Netze Deutschland GmbH“ (ehem. RWE Deutschland GmbH), in deren Namen und Auftrag wir tätig sind, werden wir im Rahmen der weiteren Verfahrensbeteiligungen Stellung nehmen. Bezüglich der im DÜ-004 verlaufenden Erdgas-Hochdruckleitungen (L.-Str. 2262/L.-Str. 2259) wird unsere Fachabteilung in Dortmund zu einem späteren Zeitpunkt eine separate Stellungnahme abgeben. Die Leitungen befinden sich im Eigentum der Stadtwerke Dülmen GmbH, mit der Betriebsführung wurde die Westnetz GmbH beauftragt. Die	12.04.

12 Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Ergebnis des Screening

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Screening Stellungnahmen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
			Leitungen wurden in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchrechtlich gesichert ist und der die räumlichen Voraussetzungen zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I schafft.	
240	PLEDOC GmbH	--	<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	04.04.

Da durch die Verfahrensbedenken keine Bedenken im Rahmen des Screening vorliegen, bzw. die zu vertretenden Belange ergaben, dass eine weiterführende SUP für die vorgesehene Regionalplanänderung nicht erforderlich ist, wird von einem ausführlichen Umweltbericht abgesehen. Durch die Planänderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

12 Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Ergebnis des Screening

Ergänzend wurden Fachdezernate der Bezirksregierung um Mitwirkung gebeten:

Fachdezernate	Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	--	--	04.04.
Dezernat 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei (Höhere Naturschutzbehörde)	--	--	12.04.
Dezernat 52 Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-	--	Ich weise aber darauf hin, dass für die Altlasten bzw. den Bodenschutz die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld zuständig ist.	29.03.
Dezernat 54 Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-	--	-	06.04.

12. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Dülmen - Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Rahmen von Flächentauschen

Verteiler

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
18	Gemeinde Reken	Kirchstraße 14 48734 Reken
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
24	Stadt Coesfeld	Markt 8 48653 Coesfeld
26	Stadt Lüdinghausen	Borg 2 59348 Lüdinghausen
31	Gemeinde Nottuln	Stiftsplatz 7 – 8 48301 Nottuln
33	Gemeinde Senden	Münsterstraße 30 48308 Senden
34	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
39	Stadt Haltern am See	Dr.-Conrads-Straße 1 45721 Haltern am See
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
116	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Rathausplatz 7 45877 Gelsenkirchen-Buer
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
219	Stadtwerke Dülmen	Alter Ostdamm 21 48249 Dülmen
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
275	Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH	Fehrbelliner Platz 11 48249 Dülmen